

STATUTEN

Schaf- und Ziegenzuchtverband Burgenland

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeit

- 1) Der Verein führt den Namen „Schaf- und Ziegenzuchtverband Burgenland“.
- 2) Er hat seinen Sitz in 7000 Eisenstadt, Esterházystraße 15.
- 3) Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das gesamte Bundesland Burgenland.

§ 2

Zweck des Vereines

- 1) Zusammenschluss und überbetriebliche Zusammenarbeit der Schaf- und Ziegenhalter
- 2) Beratung über Zucht, Produktion und Absatz von Schafen und Ziegen
- 3) Umsetzung von Zuchtprogrammen verschiedener Schaf- und Ziegenrassen
- 4) Der Vereinszweck ist nicht auf Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Personen, die an der Schaf- und Ziegenhaltung interessiert bzw. selbst Halter oder Züchter sind, können als Mitglieder aufgenommen werden. Jeder Züchter einer Rasse, für die der Schaf- und Ziegenzuchtverband Burgenland einen anerkannten Tätigkeitsbereich besitzt, hat das Recht auf Mitgliedschaft und züchterische Betreuung.
- 2) Die Aufnahme der Mitglieder (Aktivierung der Mitgliedschaft) erfolgt nach Unterfertigung einer Beitrittserklärung und Einlangen des vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrags inklusive Entrichtung der einmaligen Einschreibgebühr.
- 3) Am Sitz des Vereins ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen, in welchem die Anschrift des Mitglieds, Tag des Eintritts sowie in weiterer Folge Tag des Ausscheidens aus dem Verein eingetragen sind.

4) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) Das Mitglied hat Sitz und Stimme in der Vollversammlung, es kann das aktive und passive Wahlrecht in Anspruch nehmen.
- b) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- c) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- d) Jedes Mitglied ist berechtigt, alle Einrichtungen und Förderungsmöglichkeiten satzungsgemäß in Anspruch zu nehmen.
- e) Das Mitglied ist verpflichtet, zur Erreichung des Vereinszweckes beizutragen, die Statuten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Schiedsgerichtes einzuhalten sowie den finanziellen Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge, pünktlich nachzukommen.
- f) Die Rechte und Pflichten der Züchter sind gemäß den Zuchtprogrammen wahrzunehmen.

5) Ende der Mitgliedschaft:

- a) *Tod des Mitglieds:* Die Mitgliedschaft gilt mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Tod eintritt, als erloschen.
 - b) *Freiwilliger Austritt:* Dieser muss dem Vereinsvorstand spätestens bis 1. Juli durch einen eingeschriebenen Brief angezeigt werden. Die Pflichten des austretenden Mitgliedes erlöschen jedoch erst mit Jahresende und nach Regelung aller Verpflichtungen, insbesondere finanzieller Art.
 - c) *Ausschluss des Mitglieds:* Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, zuwiderhandelt, die Interessen bzw. den Ruf des Vereines schädigt oder seinen finanziellen Verpflichtungen, insbesondere gegen den Verein und dessen Mitglieder, nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Mitglied schriftlich und eingeschrieben mitzuteilen. Der Ausschluss tritt sofort in Kraft. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste ordentliche Vollversammlung möglich. Diese entscheidet darüber endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf ein eventuelles Vereinsvermögen.
- 6) Das Mitglied erklärt sich bereit, dass der Schaf- und Ziegenzuchtverband Burgenland seine adress-, tier- und verrechnungsrelevanten Vermarktungsdaten für statistische oder analytische Zwecke im Sinne des Dateninhabers an Dritte weitergeben darf.

§ 4

Die Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.
- 2) Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe in einer unterzeichneten Eingabe begehren, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- 3) Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen.
- 4) Anträge zur ordentlichen Vollversammlung sind schriftlich spätestens acht Tage vor deren Abhaltung beim Vorstand einzubringen.
- 5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine zweite Vollversammlung für eine halbe Stunde später anberaumt werden. Diese Vollversammlung ist dann für alle Punkte der Tagesordnung, gleichgültig wie viele Mitglieder erschienen sind, beschlussfähig.
- 6) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann oder dessen Stellvertreter. Bei Verhinderung beider wählt die Vollversammlung aus dem Vorstand einen Vorsitzenden. Bei dieser Abstimmung führt das älteste erschienene Mitglied den Vorsitz.
- 7) Die Abstimmung erfolgt durch Heben der Hand oder über Antrag in der Vollversammlung durch Stimmzettel. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt jene Meinung als Beschluss, der sich der Vorsitzende angeschlossen hat. Die Beschlussfähigkeit bei freiwilliger Auflösung des Vereines ist im § 9 geregelt.
- 8) Aufgaben der Vollversammlung:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Schiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer
 - b) Genehmigung der Geschäftsordnung
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereines
 - e) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - f) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - g) Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen, die den Verein betreffen und auf der Tagesordnung stehen
 - h) Beschlussfassung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Über die Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 5

Die Rechnungsprüfer

Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung eines jeden Geschäftsjahres des Vereines zu prüfen und in der Vollversammlung hierüber zu berichten.

§ 6

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Der Wahlvorschlag für den Vorstand ist schriftlich bis spätestens sieben Tage vor der ordentlichen Vollversammlung beim Geschäftsführer einzubringen. Dieser Wahlvorschlag muss mit Namen, Anschrift und Unterschrift von mindestens zehn Mitgliedern versehen sein.
- 3) Der Vorstand wird von der Vollversammlung auf die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- 4) Der Obmann, der Obmannstellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind in je einem getrennten Wahlgang zu wählen.
- 5) Der Obmann leitet sämtliche Geschäfte des Vereines und vertritt diesen nach außen. Der Obmann beruft Vorstandssitzungen und Vollversammlungen ein und führt dort den Vorsitz.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Hälfte der Mitglieder, darunter der Obmann oder der Obmannstellvertreter, anwesend sind.
- 7) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- 9) Der Obmann hat auch die Beschlüsse von Vorstand bzw. Vollversammlung zu vollziehen. Im Falle der Verhinderung des Obmannes übernimmt der Obmannstellvertreter seine Funktion.
- 10) Die Zeichnung für den Verein erfolgt durch den Obmann, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, gemeinsam mit der Geschäftsführung.

- 11) Mit der Vollendung des 65. Lebensjahres oder spätestens mit Ablauf der Funktionsperiode nach Erreichen des 65. Lebensjahres scheiden Vorstandsmitglieder automatisch aus.
- 12) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Führung der Geschäfte unter Beachtung der Gesetze und Statuten nach Maßgabe der Beschlüsse der Vollversammlung sowie der erlassenen Geschäftsordnung
 - c) Bestellung eines Geschäftsführers
 - d) Ausarbeitung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegenden Geschäftsordnung bzw. allfälliger Abänderungsanträge zur Geschäftsordnung
 - e) Erstellung des Jahresvoranschlags, Abfassung des Jahresberichts und Rechnungsabschlusses
 - f) Durchführung aller Maßnahmen, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind, soweit sie nicht der Vollversammlung vorbehalten sind
- 13) Der Geschäftsführer:
- a) Die Agenden des Schriftführers und des Kassiers werden vom Geschäftsführer erledigt. Ihm obliegt der Schriftverkehr, Führung des Mitgliederverzeichnisses, Führung der Protokolle über Vollversammlung und Vorstandssitzungen, Führung des Kassabuches, Abwicklung des Geldverkehrs sowie Organisation der Zuchtarbeit.
 - b) Der Geschäftsführer hat in der ordentlichen Vollversammlung den Rechnungsabschluss zu erstatten. Bei Verhinderung des Geschäftsführers übernimmt der Obmann die Geschäftsführung.

§ 7

Das Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Zuchtverband, welche bei Durchführung eines genehmigten Zuchtprogrammes entstehen, ist das verbandsinterne Schiedsgericht anzurufen.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern der Genossenschaft zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Streitschlichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Streitschlichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied der Genossenschaft zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Uneinigkeit über den Vorsitzenden entscheidet unter den

Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- 4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, können nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung die ordentlichen Gerichte befasst werden.

§ 8

Materielle und ideelle Mittel

1) Materielle Mittel: Die Ausgaben des Vereines werden durch folgende Einnahmen finanziert:

- a) Beitrittsgebühren
- b) Beiträge der Mitglieder
- c) öffentliche oder private Förderungsbeiträge

Soweit die obigen Einnahmen nicht für die laufenden Ausgaben verwendet werden, sind diese bei einem Geldinstitut zu veranlagen. Über die finanzielle Gebarung des Vereines ist ein Kassabuch zu führen, in dem alle Ein- und Ausgänge laufend einzutragen sind. Die Eintragungen und die Belege sind mit laufenden Nummern zu versehen und am Jahresende abzulegen.

Der Vorstand hat nach Abschluss des Kalenderjahres über die gesamte Wirtschaftsführung in der Vollversammlung zu berichten. Die Vollversammlung entlastet sodann den Vorstand bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung nach Anhörung der Rechnungsprüfer. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

2) Ideelle Mittel: Die ideellen Mittel des Vereines werden in Form von Vorträgen, Versammlungen, Diskussionsabenden und Exkursionen wahrgenommen.

§ 9 Auflösung des Vereines

- 1) Die Auflösung des Vereines kann durch Beschluss in einer Vollversammlung erfolgen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss und von den Anwesenden zwei Drittel für die Auflösung stimmen.
- 2) Sollte eine zu diesem Zweck einberufene Vollversammlung nicht beschlussfähig sein, so finden die Bestimmungen von § 4, Abs. 5 Anwendung.
- 3) Diese Vollversammlung wählt einen Liquidator und beschließt die Verwendung des nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibenden Reinvermögens.
- 4) Im Falle der freiwilligen Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Burgenländischen Landwirtschaftskammer zur Förderung der Schaf- und Ziegenzucht zu.

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Eisenstadt, am 05.07.2024